



Richtplan Graubünden – Anpassungen Materialabbau und Materialverwertung (Bergell), Abfallbewirtschaftung (Albula Burvagn) sowie Perimeteranpassung Regionaler Naturpark Beverin – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.426437

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 15. November 2016 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Anpassung „Materialabbau und Materialverwertung“ (Bergell) und am 13. Februar 2017 die Anpassung „Abfallbewirtschaftung“ (Albula Burvagn) beschlossen. Am 7. März 2017 wurde zudem die Richtplananpassung „Perimeteranpassung Regionaler Naturpark Beverin“ im Sinne einer Fortschreibung vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden genehmigt.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden hat den Bund mit Schreiben vom 27. April 2017 ersucht, die Anpassungen des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen, sowie die Fortschreibung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; 700.1) zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplanung Graubünden (Bergell): Anpassung Materialabbau und Materialverwertung
Erläuternder Bericht, Richtplankarte sowie Richtplantext vom 16. September 2016
Beschluss vom 15. November 2016
- Richtplanung Graubünden (Albula Burvagn): Anpassung Abfallbewirtschaftung
Erläuternder Bericht, Richtplankarte sowie Richtplantext vom 19. Januar 2017
Beschluss vom 13. Februar 2017
- Richtplanung Graubünden: Fortschreibung Perimeteranpassung Regionaler Naturpark Beverin
Erläuternder Bericht, Richtplankarte sowie Richtplantext vom 30. Dezember 2016
Beschluss vom 7. März 2017

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zu den Richtplananpassungen erfolgten jeweils im Rahmen der öffentlichen Auflage. Die Mitwirkung zur Perimeteranpassung Regionaler Naturpark Beverin erfolgte im Rahmen der mit den Gemeinden koordinierten Perimetererweiterung. Die Richtplananpassungen sind vom Bund nicht vorgeprüft worden.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Ihren materiellen Anliegen wird im Prüfungsbericht Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 16. August 2017 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat sich in seiner Stellungnahme vom 19. September 2017 mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Region Bergell, Anpassungen „Materialabbau und Materialverwertung“

Der Standort Crotto Albigna, Materialabbau Etappen A+B ist im genehmigten Richtplan als Festsetzung enthalten. Die Etappe C sowie die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial in den Etappen A bis C sind als Zwischenergebnis festgelegt. Neu soll die Möglichkeit der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial in den Etappen A und B als Festsetzung aufgenommen werden. Aus Sicht des Bundes kann diese Festsetzung genehmigt werden.

Weiter wird der Ersatzstandort Clus Borgonovo zu Gunsten des Standorts Crotto Albigna gestrichen. Der Bund ist damit einverstanden.

Region Albula, Anpassung „Abfallbewirtschaftung“

In Burvagn (Cunter) soll ein Standort für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A) realisiert werden. Der Standort ist bisher im Richtplan als Reservestandort für Materialablagung und Inertstoffdeponie mit Koordinationsstand Vororientierung festgelegt und soll nun als Festsetzung im Richtplan verankert werden. Neu soll nur noch unverschmutztes Aushubmaterial deponiert werden können (Deponietyp A). Im erläuternden Bericht wird nachvollziehbar aufgezeigt, dass kein Bedarf für Inertstoffe, wohl aber ein Bedarf für verfügbares Deponievolumen für unverschmutztes Aushubmaterial besteht. Der Festsetzung kann zugestimmt werden.

Das Vorhaben tangiert Fruchtfolgeflächen (FFF). Im erläuternden Bericht zur Richtplananpassung fehlen konkrete Flächenangaben der betroffenen Fruchtfolgeflächen. Der Bund weist darauf hin, dass temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden dürfen, jedoch im FFF-Inventar verbleiben können, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können erst bei der vollständigen Rekultivierung, in der Regel frühestens vier Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen, wieder an den Mindestumfang angerechnet werden. Hingegen können noch nicht abgebaute oder bereits erfolgreich rekultivierte FFF aus Sicht des Bundes als FFF angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE erfüllen.

Hinweis: Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und erst nach der vollständigen erfolgten Rekultivierung diesem wieder hinzuzufügt werden.

Terminologie der Richtplankapitel Kapitel 7.4 Materialabbau und Materialverwertung sowie des Kapitels 7.5 Abfallbewirtschaftung

Im erläuternden Bericht zur Anpassung des Richtplankapitels 7.5 Abfallbewirtschaftung ist bezüglich der Bezeichnungen der Ablagerungsstandorte von einer „Terminologie des Richtplans“ die Rede. Der Kanton weist damit implizit auf eine Inkonsistenz mit der Terminologie des Abfallrechts des Bundes, insbesondere der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) hin. Die „Terminologie des Richtplans“ nennt beispielsweise Objekte für „Materialablagerung“. Nach Einschätzung des BAFU handelt es sich hierbei offenbar um Deponien, nach der Abfallverordnung um Deponien des Typs A.

Im erläuternden Bericht zur Anpassung des Richtplankapitels 7.4 Materialabbau und Materialverwertung bedeutet dann „Materialverwertung“ offensichtlich - wie in Klammern ergänzend erklärt - Materialablagerung von unverschmutztem Aushub - was ebenfalls einer Deponie Typ A entspricht.

Die Anwendung einer inkonsistenten und vom Abfallrecht des Bundes abweichenden Terminologie im Bereich Abfallbewirtschaftung kann zu Missverständnissen führen. Der Bund weist darauf hin, dass dies problematisch für den Vollzug abfallrechtlicher Vorgaben sein kann.

Dem Kanton wird deshalb empfohlen, im Rahmen der nächsten Anpassung der Richtplankapitel 7.4 oder 7.5 folgende terminologische Bereinigung vorzunehmen:

Der Begriff „Materialablagerung“ muss vermieden werden, er fand sich weder in der Technischen Verordnung über Abfälle TVA, noch existiert er in der geltenden Abfallverordnung VVEA. Falls es sich dabei um Standorte für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial respektive für die gemäss Anhang 5 Ziffer 1 VVEA zugelassenen Abfälle handelt, so ist konsequent die Bezeichnung Deponie Typ A zu verwenden.

Der Begriff „Materialverwertung“ wird in Klammern erläutert mit „Materialablagerung von unverschmutztem Aushub“. Für Materialablagerungen gibt es jedoch nur die in der VVEA bezeichneten Deponietypen. Falls es sich um Standorte handelt, wo nach dem Materialabbau oder der -entnahme unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird, so sollte die Bezeichnung „Wiederauffüllung von Materialentnahmestelle“ oder „Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial“ verwendet werden.

Region Surselva, Richtplan-Fortschreibung Regionaler Naturpark Beverin

Der Naturpark Beverin umfasste ursprünglich 10 Gemeinden in der regio Viamala und die beiden damaligen Gemeinden Safien und Tenna der Region Surselva. Durch die Fusion der bisherigen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam ist die neue, erweiterte Gemeinde Safiental entstanden. Da die Teilgebiete Valendas und Versam die Anforderungen gemäss Pärkeverordnung erfüllen, wurden der Parkvertrag und der Parkperimeter des Regionalen Naturpark angepasst. Das BAFU hat der Erweiterung zugestimmt. Der im Richtplan festgesetzte Perimeter soll nun an den aktuellen Parkperimeter angepasst werden.

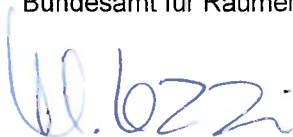
Gemäss den Angaben des Kantons handelt es sich um eine geringfügige Perimeteranpassung. Diese soll im Sinne einer Fortschreibung vom Bund zur Kenntnis genommen werden. Mit der Erweiterung der Parkfläche um die Teilgebiete Valendas und Versam wächst die Gesamtfläche des Naturparks um etwa 10 %. Die Parkfläche wird mit der Integration von Valendas und Versam im Norden, am Eingang zum Safiental, zweckmässig arrondiert. Durch die Perimeteranpassung wird keine gänzlich neue Landschaftskammer, welche den Charakter des Parks verändern würde, in den Naturpark integriert. In Übereinstimmung mit dem Kanton erachtet der Bund die Perimeteranpassung als geringfügig. Sie wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 17. Oktober 2017 werden die Richtplananpassungen Materialabbau und Materialverwertung (Bergell) sowie Abfallbewirtschaftung (Albula Burvagn) genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 24. Oktober 2017